

4.5**Tiergesundheit**

Bei Verletzung oder Krankheit müssen die Tiere behandelt werden. Natürliche Mittel und komplementärmedizinische Heilmethoden haben Vorrang, sofern sie erfahrungsgemäss eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart oder die zu behandelnde Krankheit haben. Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen (Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln, welche direkt auf den Krankheitserreger wirken) dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschar im Stalljournal festgehalten werden.

Der prophylaktische Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente, Antibiotika und Hormone ist verboten. Tierarzneimittel, Impfstoffe und andere Immunbiologika, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln, die von einem solchen Tier stammen, beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit.

Zootechnische Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen durch qualifiziertes Personal im dafür am besten geeigneten Alter der Tiere ausgeführt werden.

4.5.1**Vorbeugende Behandlungen und erlaubte Mittel**

Kokzidiose-Impfungen sind in der Geflügelhaltung erlaubt. Die Verwendung von Kokzidiostatika und die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken, sind nicht zulässig. Die Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren und Impfungen erlaubt. Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein.

Auch auf der Alp dürfen die Tiere nicht prophylaktisch behandelt werden. Das Alppersonal muss mittels Behandlungsjournal belegen, dass die Behandlung nur bei Problemtieren durchgeführt worden ist. Eine prophylaktische Behandlung aller gealpten Tiere ist richtlinienwidrig.

Chemisch-synthetische Trockenstellern dürfen nur eingesetzt werden, wenn Euterprobleme aufgrund einer bakteriologischen Untersuchung der Milch nachgewiesen wurden. Dies gilt auch für Knospe-Tiere auf nicht biologischen Alpen.

Der Einsatz von Boli zur Langzeitentwurmung gilt als prophylaktische Verabreichung eines Chemotherapeutikums und ist grundsätzlich nicht zulässig. Eingesetzt werden dürfen Boli auf Alpen und Gemeinschaftsweiden, wo dies Vorschrift ist. Bei Wurmbefall darf nach tierärztlichem Befallsnachweis entwurmt werden.

Einsatz von flüssigem Mittel, das auf den Rücken der Tiere appliziert wird («pour-on» Produkte): Die erlaubten Mittel sind in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt. In Problemfällen dürfen andere Mittel nur über eine tierärztliche Verschreibung eingesetzt werden. Der Eintrag von tierärztlich verordneten Produkten im Behandlungsjournal ist obligatorisch. (MKA 4/2000)

Der Einsatz von nicht biologischem Milchpulver zu therapeutischen Zwecken ist erlaubt, wenn dies in jedem Fall für jedes Tier individuell mit dem Tierarzt abgesprochen und im Behandlungsjournal festgehalten wird. Nach Abschluss der Behandlung dürfen Reste von nicht biologischem Milchpulver nicht zur normalen Fütterung weiterverwendet werden. (MKA 6/2011)

4.5.2**Anzahl der Behandlungen**

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht mehr als biologisch verkauft werden, und die Tiere müssen die in Art. 4.4.3 festgelegten Umstellungsfristen erneut durchlaufen.

Nicht dazugezählt werden die Behandlungen bei Impfungen, Parasitenbekämpfungen, Betäubung und Schmerzbehandlung bei Kastration und Beringung ~~und Kastration~~ (nach Artikel 4.5.45), sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenbekämpfungen.

Maximal mögliche Behandlungen: Eine Behandlung kann mehrere Applikationen zu demselben Krankheitsfall umfassen. Im Falle von Krankheiten, bei welchen kurze Zeit nach der ersten Behandlung aufgrund eines Rückfalls erneut behandelt werden muss, können die Erst- und die Rückfallbehandlung als eine Behandlung gezählt werden.

4.5.3 Eingeschränkter Einsatz von Antibiotika

Zusätzlich zu den unter 4.5 formulierten Grundsätzen gelten folgende Bedingungen:

Für Erstbehandlungen dürfen nur Antibiotika eingesetzt werden, die keine kritischen Wirkstoffgruppen (Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide und Fluorchinolone) enthalten.

Ausnahmen:

- a) Es ist nur ein Antibiotikum der kritischen Wirkstoffgruppen für die betreffende Indikation und zu behandelnde Tierart zugelassen.
- b) Ein Antibiogramm weist ein Antibiotikum einer kritischen Wirkstoffgruppe als einzig Wirksames aus.
Bei Einzeltierbehandlungen braucht es pro Krankheitsfall ein neues Antibiogramm.
Bei Gruppenbehandlungen beträgt die Gültigkeitsdauer des Antibiogramms 3 Monate für die gleiche Indikation.

Bei Gruppentherapien und Euterbehandlungen darf ein Antibiotikum der kritischen Wirkstoffgruppen ausschliesslich dann eingesetzt werden, wenn ein Antibiogramm ausweist, dass einzig dieses wirksam ist.

4.5.3.1 Milchproben und Antibiogramm

Bei Euterbehandlungen muss vor der Behandlung eine Milchprobe genommen und direkt analysiert oder für eine spätere Analyse und Antibiogramm fachgerecht aufgehoben werden.
Die Analyse der Milchprobe und ein Antibiogramm wird in jedem Fall empfohlen, speziell bei subklinischer/chronischer Mastitis.

Trockensteller dürfen generell nur eingesetzt werden, wenn eine bakteriologische Analyse die Notwendigkeit aufzeigt, dies gilt auch für Knospetiere auf nicht biologischen Alpen. Zudem muss der Wirkstoff immer anhand eines Antibiogramms gezielt ausgewählt werden.

4.5.3.4 Wartefristen

Ausgenommen von der doppelten ~~Wartezeit-Wartefrist~~ sind Mittel zur Trockenstellung von ~~Kühen-Tieren~~ mit Euterproblemen. ~~Vor dem Einsatz von Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen.~~

Die Milch behandelte Tiere kann nach Ablauf der einfachen, gesetzlichen Wartefrist nicht biologisch vermarktet werden. Auch während der Wartefrist für Tiere aus nicht biologischen Betrieben (z. B. 6 Monate für Rinder innerhalb der 10 %-Grenze für konventionellen Zukauf) darf die Milch konventionell vermarktet werden. Wenn ein Betrieb seine ganze Milchmenge konventionell vermarktet, kann er die Milch dieser Tiere mit Wartefrist mit der übrigen Milch vermarkten. Wird die Milch zeitweise konventionell gesammelt (z. B. wegen Überangebot), jedoch weiter als Biomilch abgerechnet, müssen sämtliche Wartefristen vollumfänglich eingehalten werden. Dies ist nötig, weil der Biomilchabnehmer die Milch jederzeit in den Biokanal umleiten kann. (MKA 8/2005)

4.5.45 Zootechnische Massnahmen

Eingriffe wie das Beschneiden oder Kürzen von Schwänzen, Zähnen sowie von Schnäbeln, Zehen und Flügeln beim Geflügel, das Kapaunisieren, die Enthornung von adulten Tieren und die Verwendung von Nasenringen bei Schweinen sind nicht zulässig.

In begründeten Fällen sind folgende Eingriffe zulässig:

- Die Enthornung von adulten Tieren aus Sicherheitsgründen, sofern sie vom Tierarzt fachgerecht unter Anästhesie und nicht während der Monate Mai, Juni, Juli und August durchgeführt wird.

Bei einzelnen Tieren dürfen folgende Eingriffe vorgenommen werden:

- Schwänze kupieren bei Lämmern, wenn sich fütterungsbedingte Durchfälle nicht vermeiden lassen (Alpung) und das Ausscheren nicht hilft;
- die Enthornung von Jungtieren unter Betäubung, falls dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- die Kastration zur Sicherstellung der Qualität der Erzeugnisse.

Praxisversuche im Bereich der Impfung gegen Ebergeruch sind auf Bio Suisse Betrieben verboten.